

BeB e.V. | Invalidenstraße 29 | 10115 Berlin

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

per Email: joecker-to@bmjv.bund.de

Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstraße 29
10115 Berlin
Telefon: 030/83001-270
Telefax: 030/83001-275
E-Mail: info@beb-ev.de
Internet: www.beb-ev.de

Kreissparkasse Schwäbisch Hall
Konto-Nr. 5 026 003
BLZ 622 500 30
IBAN:
DE85 6225 0030 0005 0260 03
BIC: SOLADES1SHA

Evangelische Bank eG
Konto-Nr. 4 15 138
BLZ 520 604 10
IBAN:
DE50 5206 0410 0000 4151 38
BIC: GENODEF1EK1

Ust-Id Nr: DE 147805568

Aktenzeichen:
coe

Durchwahl:

Persönliche E-Mail:
coester@beb-ev.de

Datum:
06.02.2019

Stellungnahme des BeB zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) unterstützt und begleitet als Zusammenschluss von evangelischen Einrichtungen, Diensten und Initiativen Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung und deren Angehörige. Als einer der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sieht er seine zentrale Aufgabe in der Wahrnehmung der Interessen und Rechte von Menschen mit Behinderung in einer sich stets wandelnden Gesellschaft. In den Einrichtungen und Diensten des BeB werden eine Vielzahl von Menschen mit Behinderung und/oder psychischen Erkrankungen betreut, für die eine Betreuung angeordnet ist. Vor diesem Hintergrund nimmt der BeB zu dem vorgelegten Entwurf in Bezug auf ausgewählte Punkte, die wesentlich für den von ihm betreuten Personenkreis sind, wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Mit dem Entwurf soll die Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode umgesetzt werden, die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern zu stärken und für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer zeitnah Sorge zu tragen.

Der BeB begrüßt das Vorhaben, die nach mehr als 13 Jahren längst überfällige und dringend notwendige Erhöhung der Vergütung vorzunehmen. Allerdings bleiben die Regelungen hinter dem zurück, was aus Sicht des BeB für den

Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung und/oder psychischer Erkrankung notwendig wäre, um diesem Personenkreis gerecht zu werden und die von dem Gesetz angestrebte dauerhaft qualitativ hochwertige Betreuung sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Betreuung von Menschen mit schweren und/oder Mehrfachbehinderungen.

II. Im Einzelnen

Artikel 1

§§ 4,5 VBVG-E

Die in §§ 4,5 VBVG festgelegte Pauschalvergütung bestehend aus einer Kombination von Stundensatz und Stundenansatz soll durch ein System der monatlichen Fallpauschalen ersetzt werden. Dabei werden die bislang zur Bestimmung der Vergütung dienenden Kriterien (gewöhnlicher Aufenthaltsort des Betreuten, Vermögensstatus des Betreuten, Dauer der Betreuung und Qualifikation des Betreuers) beibehalten. Mit den Fallpauschalen gelten auch die Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener Aufwendung als abgegolten.

Dem System liegen verschiedene Annahmen zu Grunde: Zum einen wird wie bisher davon ausgegangen, dass eine Mischkalkulation zwischen aufwändigen und weniger aufwändigen Fällen besteht, so dass aufwändige Fälle mit weniger aufwändigen Fällen kompensiert werden können und somit insgesamt eine angemessene Vergütung erreicht wird. Zum anderen wird davon ausgegangen, dass sich grundsätzlich der Betreueraufwand mit zunehmender Dauer der Betreuung verringere, unter anderem da zu Anfang möglichst viele Angelegenheiten besorgt werden könnten und sollten, der Betreute die notwendige Unterstützung zur Selbsthilfe (Empowerment) erhalte, soweit möglich Maßnahmen zur Rehabilitation eingeleitet würden und der Betreute im Idealfall befähigt werde, seine Angelegenheiten wieder selbst zu regeln. Zudem könnten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Betreuung in geeigneten Fällen durch ehrenamtliche Betreuer fortgeführt würden.

Bewertung: Der BeB weist darauf hin, dass diese Annahmen an der Lebensrealität vieler Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung, insbesondere mit schwerer und mehrfacher Behinderung bzw. schwerer psychischer Erkrankung vorbei gehen. In Bezug auf diese Menschen ist grundsätzlich von einem höheren als durchschnittlichen Betreuungsaufwand auszugehen, der in der Regel auch nicht im Laufe der Zeit sinkt. So besteht beispielsweise ein höherer als durchschnittlicher Betreuungsaufwand auf Grund der vielfach notwendigen Hilfsmittelversorgung, der oftmals notwendigen umfangreichen bzw. aufwändigen medizinischen und pflegerischen

Versorgung, der Notwendigkeit barrierefreier Kommunikation und der damit verbundenen betreuungsrechtlichen Tätigkeiten. Auch im Zusammenhang mit der im Zuge des BTHG gestärkten Beteiligung von Menschen mit Behinderung etwa im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren oder durch die Aufhebung der Komplexleistung der Eingliederungshilfe im stationären Wohnen geht ein zusätzlicher Betreueraufwand einher. Mit steigendem Alter nimmt der Aufwand in der Regel auf Grund altersbedingter Faktoren wie zunehmende Krankheiten oder Pflegebedürftigkeit noch weiter zu. Zu diesem Zeitpunkt besteht aber insbesondere bei Menschen mit angeborener oder früh erworbener Behinderung oftmals bereits langjährig eine Betreuung. Zudem ist es aus BeB-Sicht angesichts der oftmals komplexen und aufwändigen notwendigen Betreuer-tätigkeiten und vor dem Hintergrund der UN-BRK weder sinnvoll noch zielführend, die Übergabe der Betreuung an ehrenamtliche Betreuer als Möglichkeit einer angenehmen Aufwandsreduzierung heranzuziehen.

Die Vergütung für die Betreuer-tätigkeit in Bezug auf Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung ist daher so zu gestalten, dass der zusätzliche Aufwand derart abgebildet wird, dass eine auskömmliche und angemessene Finanzierung erreicht wird.

§ 5a

Über ein System der sogenannten gesonderten Pauschalen werden in § 5a VBVG-E zusätzliche Pauschalen für einzelne Fallkonstellationen bzw. besondere Situationen geregelt, die nach der Gesetzesbegründung im Interesse eines insgesamt gerechteren Systems bestimmter Nachjustierungen bedürfen; dabei handelt es sich um die Verwaltung von höheren Vermögen, die Übernahme einer Betreuung von einem ehrenamtlichen Betreuer durch einen beruflichen Betreuer und umgekehrt der Fall der Abgabe einer beruflichen Betreuung an einen ehrenamtlichen Betreuer.

Bewertung: Mit diesem System einer Sonderpauschale gesteht der Gesetzgeber zu, dass es trotz der o.g. Grundsätze durchaus Fallkonstellationen gibt, in denen die reguläre Fallpauschale als nicht ausreichend erachtet wird, um eine angemessene Betreuer-vergütung zu erzielen und in denen insofern ein über die Pauschal-vergütung hinausgehender erkannter Mehraufwand durch einen „Zuschlag“ erhöht wird. Nicht nachvollziehbar ist es aus Sicht des BeB, warum nicht auch andere Konstellationen wie die Betreuung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung hier einbezogen sind, bei denen wie oben gezeigt ebenfalls von einem Mehraufwand bei der Betreuung auszugehen ist.

Dies führt im Zusammenhang mit der Regelung des § 5 VBVG-E dazu, dass der in Bezug auf Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung

bestehende Mehraufwand nicht angemessen finanziert wird; dies steht dem erklärten Ziel des Gesetzes entgegen, die Vergütung so zu bemessen, dass sie klare Anreize für eine qualitativ gute Betreuung setzt.

Der BeB regt an, weitere Fallgruppen vorzusehen, bei denen erkennbar der Aufwand deutlich höher liegt als dies mit dem System der Fallpauschalen nach §§ 4,5 VBVG abgegolten werden kann. Dies trifft auf Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung zu.

Fehlende Dynamisierung der Vergütung

Der Gesetzentwurf sieht hinsichtlich der Vergütungsregelung keine Dynamisierung vor, vielmehr soll eine Evaluierung der Vergütung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Während dieses Zeitraums wird ein Mittelwert der zu erwartenden Tarifentwicklung zu Grunde gelegt.

Bewertung: Das Fehlen einer Dynamisierung der Vergütung wird seitens des BeB kritisch gesehen. Seit der letzten Anpassung der Vergütung sind bis heute mehr 13 Jahre vergangen. Dies hat in der Vergangenheit u.a. zu teilweise prekären Situationen der Betreuungsvereine geführt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Dynamisierung z.B. entsprechend der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung, auf die im Referentenentwurf sogar Bezug genommen wird (S.2), nicht vorgenommen werden soll. Der Verweis auf die vorgesehene Evaluation und eine dann möglicherweise erfolgende Anhebung der Vergütung erscheint vage, unsicher und kompliziert, da dann erneut zunächst ein -mitunter langwieriges- Gesetzgebungsvorhaben durchgeführt werden muss. Zudem ist die Vorschrift zur Evaluation sehr vage gefasst (siehe hierzu unten), so dass fraglich erscheint, ob im Fall des wahrscheinlichen Ergebnisses der Evaluation dahingehend, dass eine erneute Erhöhung der Vergütung notwendig ist, tatsächlich zeitnah eine solche erfolgt und nicht vielmehr abermals eine finanzielle Deckungslücke wahrscheinlich ist.

Der BeB fordert daher, die Dynamisierung der Vergütung zu regeln.

§ 5 Abs.3

Der BeB begrüßt, dass der Begriff „Heim“ aufgegeben und durch einen zeitgemäßerer Begriff ersetzt werden soll. Der BeB weist darauf hin, dass auch wenn hier offensichtlich an die Terminologie der das Heimgesetz ablösenden landesrechtlichen Regelungen angeknüpft werden soll, auch der Zusammenhang mit der Terminologie des SGB IX nach Inkrafttreten des BTHG beachtet werden sollte, wonach der Einrichtungsbegriff ab 2020 aufgegeben wird.

Artikel 3 Evaluierung

Die Regelung sieht vor, dass innerhalb von fünf Jahren nach Datum des Inkrafttretens des Gesetzes das Gesetz zu evaluieren ist, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der im Anhang festgesetzten Fallpauschalen.

Bewertung: Der BeB begrüßt, dass das Gesetz evaluiert werden soll. Der BeB sieht allerdings kritisch, dass die Regelung sehr vage bleibt, keine genaueren Vorgaben macht und insbesondere völlig offen lässt, welche Folgen aus dem Ergebnis der Evaluation zu ziehen sein werden. So fehlt beispielsweise eine Regelung dazu, dass und in welchem Zeitraum eine Anpassung der Vergütung allgemein oder in Bezug auf bestimmte Fallkonstellationen anzupassen sein wird, wenn die Evaluation ergibt, dass diese nicht auskömmlich oder angemessen ist.

Die Regelung zur Evaluation ist daher zu konkretisieren.



Pastor Uwe Mletzko
Vorsitzender

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe ist ein Fachverband im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung. Seine rund 600 Mitgliedseinrichtungen halten Angebote für mehr als 100.000 Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung aller Altersstufen bereit. Damit deckt der BeB wesentliche Teile der Angebote der Behindertenhilfe sowie der Sozialpsychiatrie in Deutschland ab. Als Zusammenschluss von evangelischen Einrichtungen, Diensten und Initiativen fördert, unterstützt und begleitet der BeB Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und deren Angehörige und wird selbst durch zwei Beiräte aus diesen Interessengruppen kritisch begleitet.